

Ergebnisbericht über das 5. Treffen der Seveso Expert Group (SEG) am 19.01.2017 in Brüssel

Dr. Norbert Wiese, LANUV NRW

1. Organisatorisches

1.1. Begrüßung

Die KOM begrüßt die Anwesenden und erläutert den geplanten Ablauf der Sitzung.

1.2. Annahme der Tagesordnung

Unter 3.2.4 (Aktualisierung der Zweifelsfragen) werden zwei Fragen von SWE hinsichtlich der Einstufung von Abfällen und Schweröl nach Anhang I der Seveso-III-Richtlinie ergänzt. TOP 2.2.3 entfällt, da kein Vertreter von ECHO anwesend ist. Unter TOP 4.1.2 wird eine Präsentation der Schweiz zum Chlortransport neu aufgenommen. Mit diesen Änderungen wird die Tagesordnung angenommen.

1.3. Annahme des Protokolls der letzten Sitzung

Das Protokoll wird mit den bereits im Vorfeld der Sitzung eingereichten Anmerkungen ohne weitere Änderungen angenommen.

1.4. Neue Regeln für Expertengruppen

Die KOM erläutert die neuen Regeln für Expertengruppen, die jedoch keine Auswirkungen auf die Arbeitsweise der Seveso Expert Group haben. Danach gibt es nunmehr eine Klassifizierung der Mitglieder in

- A benannte Einzelpersonen (für SEG nicht relevant)
- B Einzelpersonen mit gemeinsamen Interessen (für SEG nicht relevant)
- C Verbände (Industrieverbände, NGO,
- D Mitgliedstaaten
- E Drittstaaten (z.B. Norwegen), Beobachter (OECD, UNECE,)

Unter C genannte Institutionen müssen im Transparenzregister eingetragen sein, sonst ist eine Teilnahme nicht möglich. In dieses Register werden auch alle Informationen eingestellt.

2. Aktivitäten der Kommission

2.1. Aktivitäten der Generaldirektion Umwelt (DG ENV)

2.1.1. Rückmeldung hinsichtlich koordinierender Aktivitäten mit anderen DGs in 2016

Insgesamt wurden alle Aktivitäten intensiviert. KOM weist insbesondere auf die unterstützenden Arbeiten des Major Accident Hazard Bureaus (**MAHB**) hin.

Mit der Generaldirektion Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz (**DG ECHO**) wurde im Rahmen des Sendai-Aktionsplans an der Verbesserung der Reaktion auf Katastrophen gearbeitet. Dabei wurde versucht, Synergien mit der Seveso-Richtlinie und der UNECE-Konvention herzustellen.

Mit der Generaldirektion Zuwanderung und Innenpolitik (**DG HOME**) wurde ein Beitrag zum Programm für den Schutz vor der Bedrohung durch chemische, biologische, radioaktive, nukleare und explosive Gefahren (**CBRN-E**) geleistet, um eine angemessene Berücksichtigung der Seveso-Richtlinie zu gewährleisten.

Auf Veranlassung der Generaldirektion Verkehr (**DG MOVE**) hat man sich des Themas der Betankung mit verflüssigtem Erdgas (LNG) angenommen, s. auch TOP

2.2.5.

Die Generaldirektion Kommunikationsnetzwerke, Inhalt und Technologie (**DG CONNECT**) hat eine Task Force zu Cyberrisiken eingerichtet. Dort wird die Auffassung bekräftigt, dass Betriebsbereiche nach Seveso immer das Ziel von Cyberattacken sein können.

Zum Thema Land Use Planning gab es einen Austausch mit verschiedenen Generaldirektionen.

2.1.2. Geplante Studie über Werkzeuge zur Messung der Wirksamkeit von Seveso-III

Nach Artikel 29 der Seveso-III-Richtlinie muss die KOM einen Bericht erstellen, in dem die bisherige Umsetzung bilanziert wird und der Vorschläge zur Weiterentwicklung der Richtlinie enthalten soll. Es soll versucht werden, die Wirksamkeit der Richtlinie anhand von Indikatoren und Benchmarks zu bewerten. Erste Arbeiten zur Entwicklung geeigneter Indikatoren und Benchmarks wurden bereits von dem Auftragnehmer, der die 3-Jahresberichte der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie ausgewertet hat, geleistet.

2.1.3. TAIEX¹-Workshop zur Verhinderung von Industrieunfällen in Süd-Ost-Europa

Vom 21. bis 23.2.017 findet in Zagreb mit UNECE-Unterstützung ein Workshop statt, der sich mit der Verhinderung von Industrieunfällen in Süd-Ost-Europa befassen wird. Er ist Teil des TEIA²-Arbeitsprogramms, die Tagesordnung ist auf der Website CIRCABC einsehbar.

2.2. Aktivitäten unter Beteiligung anderer Generaldirektionen

2.2.1. Chemikaliengesetzgebungsscheck REFIT

Die KOM präsentiert eine Fallstudie, die innerhalb des Programms REFIT³ durchgeführt wurde. Grundsätzlich beinhaltet das Gesamtprogramm eine Überprüfung des verknüpften Regelwerks (CLP, IED, Seveso, . . .) hinsichtlich seiner Effizienz und möglicher Synergien. Die Studie untersucht die Auswirkungen von Änderungen der Einstufungen in der CLP-Verordnung auf die nachgeordneten Regelwerke (downstream legislation). U. a. wurde festgestellt, dass Wechselwirkungen häufig nicht ausreichend berücksichtigt werden, somit unerwünschte Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können und bei einigen Gefahren Inkonsistenzen auftreten. Der Gesamtbericht des Fitness-Checks, in dem die genannte Fallstudie nur ein kleiner Teil ist, wird im 4. Quartal 2018 fertig sein.

Auf Nachfrage von DEU erläutert die KOM, dass die Arbeiten hinsichtlich einer Zusammenfassung von Berichtspflichten über ein gemeinsames Register (EU-Registry) vorerst auf die Berichtspflichten PRTR, Großfeuerungsanlagen und Teile der IE-RL beschränkt sind. Eine Erweiterung auf die Seveso-Berichtspflicht eSPIRS ist momentan noch nicht vorgesehen. DEU bittet, dass bei der Erstellung des Datenmodells eine entsprechende Erweiterung Berücksichtigung findet.

2.2.2. Aktivitäten des Major Accident Hazard Bureaus (MAHB)

MAHB stellt die Schwerpunkte seiner Tätigkeiten heraus:

- ADAM (Accident Damage Assessment Model)

Das Programm soll im Laufe des Jahres 2017 verfügbar sein, allerdings nur für die zuständigen Behörden. Per E-Mail kann der Zugang zum Modell beantragt werden.

¹ TAIEX: Technical Assistance and Information Exchange Instrument of the European Commission

² Transboundary Effects of Industrial Accidents

³ Regulatory Fitness and Performance Programme

- eSPIRS
In 12/2016 wurden 8500 Betriebsbereiche aktualisiert.
- Die Plattform MINERVA, über die sämtliche Publikationen erreichbar sind, wurde neu gestaltet.
- Lessons learned
Es wurden mehrere Bulletins als Ergebnis von Ereignisanalysen veröffentlicht. In dem Zuge gab es auch eine Zusammenarbeit mit den OECD-Projekten zur Alterung von Anlagen und zur Gefahrenabwehr.
- Seveso-Inspektionen
Im November 2016 fand das letzte Inspektorentreffen in Norwegen zum Thema Sprengstoffe statt. Außerdem arbeitet die TWG2 „Inspektionen“ an allgemeinen Kriterien für Inspektionen und erstellt einen Bericht über good practices.
Die nächsten Inspektorentreffen finden in Zypern (2017), Österreich (2018) und Kroatien (2019) statt.

Das Handbuch zum Land Use Planning ist fast fertig.

Es sind mehrere Kurzberichte zu den Ergebnissen der Inspektorentreffen erschienen (Sprengstoffe, Sicherheitskultur, Sicherheitsmanagementsysteme, Lessons learned).

Vom 14.-15. Juni 2017 findet in Ispra ein Seminar zu Risiken von Chemieunfällen statt, an dem allerdings nur Behörden teilnehmen können. In dessen Verlauf wird auch eine Schulung an dem Programm ADAM stattfinden.

2.2.3. Sendai Framework Action Plan

Entfällt.

2.2.4. CBRN-E (HOME)

Die Generaldirektion für Zuwanderung und Innenpolitik gibt einen zeitlichen Abriss der letzten Jahre hinsichtlich der Aktivitäten im Bereich der für die innere Sicherheit relevanten Stoffe:

- 2008 Aktionsplan Sprengstoffe
- 2009 CBRN-Aktionsplan (**C**hemische, **B**iologische, **R**adiologische und **N**ukleare Kampfstoffe)
- 2012 erster Fortschrittsbericht

- 2012 Ratsentscheidung mit dem Ziel, Synergien zwischen CBRN-Stoffen und Sprengstoffen herzustellen
- 2015 zweiter Fortschrittsbericht
- 2015 European Agenda on Security

Auf eine Frage der CH hinsichtlich des Risikos von Attentaten erläutert die KOM, dass die Bedrohungsanalyse den MS obliege und die KOM hier kein Mandat habe sondern nur als Nachrichtenzentrum agiere. Von Anschlägen waren bisher immer „weiche“ Ziele betroffen. BEL, POL, MLT und UK thematisieren in diesem Zusammenhang den Umgang mit vertraulichen Daten in eSPIRS.

2.2.5. Leitlinien für die Lagerung von verflüssigtem Erdgas (MOVE)

Die KOM stellt in Vertretung der Generaldirektion Verkehr (**DG MOVE**) fest, dass die Beladung von Schiffen mit Flüssigerdgas an Bedeutung zunimmt. Es stellen sich zunehmend Fragen hinsichtlich der Anwendung der Seveso-III-Richtlinie in diesem Bereich.

Grundsätzlich kann die Beladung auf vier Wegen erfolgen:

1. Einzel-Tankkraftwagen (TKW) → Schiff
2. Mehrere TKW gleichzeitig → Schiff
3. Verladung von einem Lastkahn aus
4. Verladung von einem fest installierten Tank aus.

Dabei kann noch unterschieden werden zwischen einer Verladung in einen Tank auf dem Schiff und einer Verladung zur direkten Verbrennung im Schiffsmotor.

KOM hält fest, dass die Frage, ob die Seveso-III-Richtlinie in diesen Fällen Anwendung findet, immer nur nach einer Einzelfallprüfung beantwortet werden kann. Grundsätzlich gilt, dass der Transport außerhalb von Betriebsbereichen vom Anwendungsbereich ausgenommen ist und dass eine Verweilzeit von TKW oder mobilen Behältern in der Regel als transportbedingte Zwischenlagerung zu werten sein wird, insbesondere bei Verweilzeiten < 24 Stunden. Hierzu zählt auch das Abstellen eines TKW oder mobilen Transportgebindes zum Zwecke der Verladung. Bei längeren Verweilzeiten und/oder häufigen Anlieferungen werde allerdings irgendwann der quasi-stationäre Bereich erreicht, ohne dass hierfür eine Grenze fixiert wäre. Dies gilt generell nicht für fest installierte Tanks, auf die die Seveso-III-Richtlinie anzuwenden ist, sobald die Mengenschwellen überschritten werden. Darüber hinaus sind mögliche Dominoeffekte zu beachten.

3. Allgemeines zur Umsetzung

3.1. Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie

3.1.1. Bericht des Auftragnehmers zur Bewertung der Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie für den Berichtszeitraum 2012-2014

Die Berichte der MS über die Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie für den Berichtszeitraum 2012 – 2014 wurden von einem externen Auftragnehmer ausgewertet und als Berichtsentwurf vorgelegt. Der Entwurf enthält einen allgemeinen Teil mit Schlussfolgerungen und einen Anhang mit Aussagen zu den MS. Es handelt sich um den letzten Bericht unter der Seveso-II-Richtlinie. Die endgültige Berichtsfassung soll im Februar 2017 vorliegen.

In der EU gab es am 31.12.2014 11.297 Betriebsbereiche, davon 3264 (29%) in DEU. Der Zuwachs gegenüber 2011 betrug ca. 980 BB, davon entfiel ein Zuwachs von ca. 800 BB (80%) auf DEU. Hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie wird DEU bescheinigt, die Anforderungen überwiegend erfüllt zu haben. Bemängelt wird, dass in 17% der Betriebsbereiche in dem 3-Jahreszeitraum keine Vor-Ort-Besichtigung durchgeführt wurde.

Im Kapitel 6 enthält der Bericht mit einem weltweiten Vergleich der gemeldeten Ereignisse einen Versuch des Benchmarking. Dies wird von mehreren MS kritisch und im Grunde als ungeeignet angesehen.

KOM weist darauf hin, dass Bemerkungen bis zum 31.01.2017 schriftlich eingereicht werden können. (Anm.: DEU hat in seiner Stellungnahme um die Korrektur einiger Formulierungen gebeten und angeregt, das Kapitel 6 zu streichen)

Nach wie vor besteht seitens der KOM großes Interesse, Indikatoren zu entwickeln, die eine Bewertung der Umsetzung und Effektivität der Seveso-Richtlinie erlauben. Eine entsprechende Ausschreibung für eine Folgestudie wird folgen.

3.2. Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie

3.2.1. Stand der Umsetzung in nationales Recht

Am 9.1.2017 hatten 6 MS die Umsetzung in nationales Recht noch nicht notifiziert. DEU und POL weisen darauf hin, dass sie in Kürze eine Umsetzungsmittelung übermitteln werden. Insgesamt seien gegenüber 11 MS Vertragsverletzungsverfahren eröffnet worden .

3.2.2. Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten unter unterschiedlichen Bedingungen

BLG hatte eine Frage hinsichtlich entzündbarer Flüssigkeiten aufgeworfen, die aufgrund unterschiedlicher Betriebsbedingungen wie Handhabung oberhalb des Siedepunktes bzw. Handhabung bei hoher Temperatur/hohem Druck verbunden mit erhöhter Störfallgefahr in unterschiedliche Gefahrenkategorien fallen können. An der vorab geführten virtuellen Diskussion auf CIRCABC hatten sich BEL, SWE und DEU beteiligt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass dieser Stoff unter den genannten Bedingungen wie drei unterschiedliche Stoffe zu betrachten ist und die jeweiligen (Teil)Mengen auf die Mengenschwellen der entsprechenden Kategorie P5a, P5b oder P5c zu beziehen sind. Ein hoher Druck bzw. eine hohe Temperatur muss dabei eine im Vergleich zu Umgebungsbedingungen signifikant neue Gefahr von Störfällen bedingen. Dies zu bewerten, bleibt eine Einzelfallentscheidung. Kontrovers diskutiert wurde die Frage, ob die zu erwartenden Mengen, die maximal gemäß Genehmigung möglichen Mengen oder die maximalen Mengen gemäß Kapazität der Anlage unterstellt werden sollen. Der Vorschlag aus DEU, auf die Genehmigung abzuheben, wurde mehrheitlich begrüßt.

3.2.3. Mögliche Umstufung von Natriumhypochlorit

KOM informiert mündlich über eine beabsichtigte Umstufung von Natriumhypochlorit. Aufgrund fehlender schriftlicher Unterlagen sieht sich die SEG außerstande, das Thema zu behandeln. KOM kündigt an, Dokumente nachzureichen.

3.2.4. Update der Zweifelssfragen

SWE hat im Vorfeld zwei Fragen aufgeworfen:

1. Welcher Mengenschwelle ist ein Gemisch zuzuordnen, dessen Eigenschaften überwiegend denen des die Einstufung auslösenden namentlich genannten Stoffes entspricht?

Antwortvorschlag: Mengenschwelle des namentlich genannten Stoffes

2. Ist Schweröl unabhängig von seinem Einsatzzweck als Erdölzeugnis mit der Mengenschwelle 2.500 t für die untere Klasse zu betrachten oder in den Fällen, in denen es nicht als Brennstoff eingesetzt wird, der Mengenschwelle für die Kategorie „Gewässergefährdend“ zuzuordnen?

Antwortvorschlag: Unabhängig vom Einsatzzweck gilt die Mengenschwelle 2.500 t für Erdölerzeugnisse.

Aus Zeitgründen entfiel die Diskussion. Anmerkungen können schriftlich erfolgen.

4. Aktivitäten der Mitgliedstaaten, Drittstaaten und Beobachter

4.1. Berichte über Störfälle und Entwicklungen

4.1.1. Polen:

a) Programm für Risikobewertungen für Betriebsbereiche bezogen auf externe Gefahrenquellen

POL berichtet über ein Programm, innerhalb dessen eine Risikobewertung von Betriebsbereichen bezogen auf externe Gefahrenquellen durchgeführt wurde. Es wurden klassische Risikoanalysemethoden genutzt, numerische Modelle zur Ermittlung der Konsequenzen und ein IT-tool zur Berechnung angemessener Sicherheitsabstände entwickelt. Als Endergebnis sind Datenbanken für Ereignisse und für Szenarien geplant.

b) Bericht über einen Brand mit Beteiligung von Peroxiden

Am 23.5.2016 fand in einer Chemieanlage, nachdem Probleme mit der Stromversorgung aufgetreten waren, ein Brand unter Beteiligung von Dibenzolperoxid (50- und 75%ig) statt. Die Ursache konnte nicht ermittelt werden. Dennoch wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen, u. a.:

- bautechnische Trennung
- Verdichtung der Sprinkler
- Kürzere Prüfzeiten

4.1.2 Schweiz

Transport von Chlor in Tankwagons

Die Schweiz berichtet über eine gemeinsame Vereinbarung zum Transport von Chlor in Tankwagons, die auf einer Risikobewertung und der Ausarbeitung von Maßnahmen (z.B. Blockabfertigung, Auswahl bestimmter Transportzeiten, Vorgabe von Geschwindigkeiten, Verwendung der sichersten verfügbaren Tankwagons) beruht und damit eine Reduzierung des Risikos bewirkt.

4.2. Informationsaustausch über internationalen Angelegenheiten

4.2.1. TEIA

Die 9. Vertragsstaatenkonferenz im Rahmen der Konvention über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen fand Ende November 2016 statt, vorgeschaltet war ein Seminar zum Thema „Disaster Reduction 2015-2030“. Der Arbeitsplan 2017/2018 wurde beschlossen und beinhaltet u. a. folgende Punkte:

- Erfahrungsaustausch zu guten Praktiken
- Leitlinie Land Use Planning
- Sicherheitsleitlinien und gute Praktiken zur Brandverhütung
- Projekt Donauregion
- Überarbeitung der langfristigen Strategie

4.2.2. OECD Working Group on Chemical Accidents

Die OECD Working Group befasst sich mit

- Bericht zum Thema Betreiberwechsel
- Bericht zur Alterung von Anlagen, Veröffentlichung im Februar 2017
- Vorteile von Vorschriften zur Prävention von Ereignissen
- Überarbeitung der Guiding principles
- Vorbereitung der NaTech-Workshops in 2018
- Inspektionen
- Kooperation mit der UNECE

4.2.3. Interagency Group

Aus Zeitgründen entfallen

5. Sonstiges

Die nächste Sitzung der Seveso Expert Group findet im ersten Halbjahr 2018 in Bulgarien statt.